

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



10. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 19. Dezember 2013

Nummer 6

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2013 Seite 2
- Bekanntmachung Haushalt 2014 Seite 2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land 2014 Seite 3
- Teilbebauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 4
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.18 „Solarpark ehemalige Deponie Buchhorst“, OT Mühlenbeck
und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes –
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Seite 6
- Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“
(geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 7
- Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 10
- Bauabgangstatistik Seite 13

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 14
- Impressum Seite 15

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2013

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 02.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0836/13/38	Haushaltssatzung 2014
II/0849/13/38	öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsdienstes für die Gemeinden Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land
II/0850/13/38	Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 25.05.2014
II/0851/13/38	Berufung der Stellvertreterin des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 25.05.2014
II/0843/13/38	Schulsicherheitskonzept: „Sichere Schulen in unserer Mitte“
II/0854/13/38	Petition „Zebrastrifen vor der KITA Villa Kunterbunt, Schönfließ“
II/0855/13/38	Petition „Verkehrssicherheit Kinderspielplatz auf dem Dorfanger in Schönfließ“
II/0852/13/38	Antrag der Fraktion Freie Wähler – Förderung privater Initiativen für einen vereinfachten Straßenbau
II/0857/13/38	Richtlinie der Verwaltung zum privatfinanzierten Straßenbau

II/0846/13/38	Übergabe von Regenwasser-Anlagen an den Zweckverband Fließtal
II/0835/13/38	Aufstellung B-Plan Nr. 18 „Solarpark ehemalige Deponie Buchhorst“, OT Mühlenbeck und entsprechende Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck
II/0741/13/38	Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwurf B-Plan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck
II/0858/13/38	Berufung sachkundiger Bürger im Sozialausschuss

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

II/0853/13/38	Verleihung der Ehrenurkunde 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0847/13/38	Personalangelegenheiten – Außendienst

Verwiesen in die Ausschüsse

II/0856/13/38	Antrag der Fraktion Die Linke – regionale Klimaschutzanstrengungen der Gemeinde Mühlenbecker Land
---------------	---

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr.: II/0836/13/38

Die von der Gemeindevertretung am 02. Dezember 2013 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2014 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	19.986.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	19.720.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	120.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.368.400,00 €
Auszahlungen auf	22.874.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.938.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.907.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.430.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.125.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	841.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: **40.000,00 €**
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: **30.000,00 €**
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf: **30.000,00 €**

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **250.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2013

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Teilbebauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der **Entwurf** des **Teilbebauungsplanes GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck** wurde mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Februar 2013) gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB bestimmt.

Das **Plangebiet** des aufzustellenden Teilbebauungsplans GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst einen Teil des südwestlichen Uferbereichs des Summter Sees im Gemeindeteil Summt des Ortsteiles Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Plangebiet liegen

- eine Teilfläche der Seepromenade sowie angrenzende Ufer- und Landflächen und
- ein Teil der Wasserfläche des Summter Sees und des Summter Grabens.

Südlich grenzt an das Plangebiet die heute gehölzbewachsene Fläche des ehemaligen Gutshauses Summt.

Das Plangebiet des hier aufzustellenden Teilbebauungsplans GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck:

13/1 (teilw.), 13/3 (teilw.), 141 (teilw.), 498/9 (teilw.), 500/34 (teilw.), 512/35 (teilw.), 515/38 (teilw.), 528/39 (teilw.) gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Es hat eine Größe von 0,95 ha.

Planungsziele

Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09 für den Gesamtbereich dient die Planung der planungsrechtlichen Sicherung und städtebaulichen Ordnung des Uferwanderweges um den Summter See.

Durchführung einer Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **02.01.2014 bis zum 03.02.2014** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1, Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/ OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Folgende **Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes** liegen öffentlich aus:

- **Entwurf** des **Teilbebauungsplanes GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“** vom Februar 2013 mit **Begründung** einschließlich **grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz** und **Umweltbericht**
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen**

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Schutzgut	Arten der umweltbezogenen Informationen Es liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken vor:	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch	Erholungsnutzung	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht,
Boden	Versiegelung	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen
	Alllasten	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen
Wasser	Oberflächengewässer, Niederschlagsentwässerung	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen
	Trinkwasser- und Gewässerschutz	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen
Klima / Luft	Frischluftentstehung, Luftaustausch	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht
Pflanzen / Wald	Baumbestand, Wald	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen
Tiere	Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen
	Artenschutz	- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - umweltbezogene Stellungnahmen

Amtlicher Teil

Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat beschlossen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes OT Schönfließ für die Fläche des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) nachzuholen. Mit Beschluss II/0769/13/35 der Gemeindevertretung vom 17.06.2013 wurde die oben genannte Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ einschließlich Begründung gebilligt. Mit gleichem Beschluss wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Das **Plangebiet** der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ umfasst eine ca. 46,5 ha große Fläche im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf.

Es wird im Nordwesten durch die bebaute Ortslage des Ortsteils Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf (Mühlenbecker Viertel) begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche, im Südwesten grenzt es an die Bahnfläche (Berliner S-Bahn und Güterverkehr).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft sowie 2 kleine Waldflächen und einen kleinen Anteil Bahnfläche. Innerhalb des Bereiches der landwirtschaftlichen Fläche befindet sich der Summter Weg. Hier ist eine Bebauung mit 4 Wohnhäusern und einer ehemaligen Schweinemastanlage vorhanden.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Ergänzung des Flächennutzungsplanes war bisher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) Schönfließ ausgenommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

In der Zeit

vom 02.01.2014 bis einschließlich 03.02.2014

liegen die nachfolgend genannten Planunterlagen während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck öffentlich aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- **Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ** für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie), vom April 2013 mit **Begründung** einschließlich **Fachbeitrag Artenschutz** und **Umweltbericht**
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen**,
- **Schalltechnische Untersuchung** – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8/Vorentwurf November 2012, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf,
- **Lichttechnische Untersuchung** – Lichtemissionen/-Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013, – Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten - Artenschutz zu Kleinsäugetern (Eichhörnchen, Igel, Fledermäusen), Vögeln, Amphibien, Reptilien

Amtlicher Teil

Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	- Erhalt von Wald, Erweiterung von Wald
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Versiegelung - Aufschüttung (Lärmschutzwall) - Altlasten - Bodenerosion durch Wind und Wasser
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Niederschlagsentwässerung - Trinkwasser- und Gewässerschutz
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Kaltluftentstehungsgebiet - Luftaustausch
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Kleinklima
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Lärmschutzanlagen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Lärmimmissionen - Lichtimmissionen - gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion - Erholungsnutzung, Sport - Vorbereitung einer möglichen Nutzungsänderung der ehemaligen Schweinemastanlage in eine Waldfläche
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Bodendenkmale - Leitungen und Anlagen zur Niederschlagsentwässerung - Schutz der benachbarten Bahnlinie vor Blendeinwirkungen und Störungen durch den Sportbetrieb (Ballflug)
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	- Inanspruchnahme von Freiraum für die geplante Sportplatzanlage und die geplanten Grünflächen - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche - Gliederung der Landschaft durch Grünflächen und Wald - angrenzendes Landschaftsschutzgebiet Westbarnim - Naturpark Barnim
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete	- nicht betroffen
hochwertige und geschützte Biotop- und Biotopverbund	- Biotop- und Biotopverbund geringer bis mittlerer Wertigkeit - Verbesserung des Biotopverbundes
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	- nicht betroffen
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	- Lärmimmissionen und Lärmschutzwall - Lichtimmissionen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	- nicht betroffen
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	- Landschaftsplan Gemeinde Mühlenbecker Land
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	- nicht betroffen

Amtlicher Teil

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ **Stellungnahmen** bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck **abgegeben** werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Sonstige Informationen:

Die vorstehend bekanntgemachte öffentliche Auslegung betrifft eine Wiederholung der Auslegung des Entwurfs der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, die bereits in der Zeit vom 18.07.2013 bis zum 22.08.2013 durchgeführt worden war. Die Wiederholung der Auslegung ist aus Anlass einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 3.12 vom 18.07.2013) zu einem anderen Bebauungsplanverfahren in Baden-Württemberg erforderlich geworden.

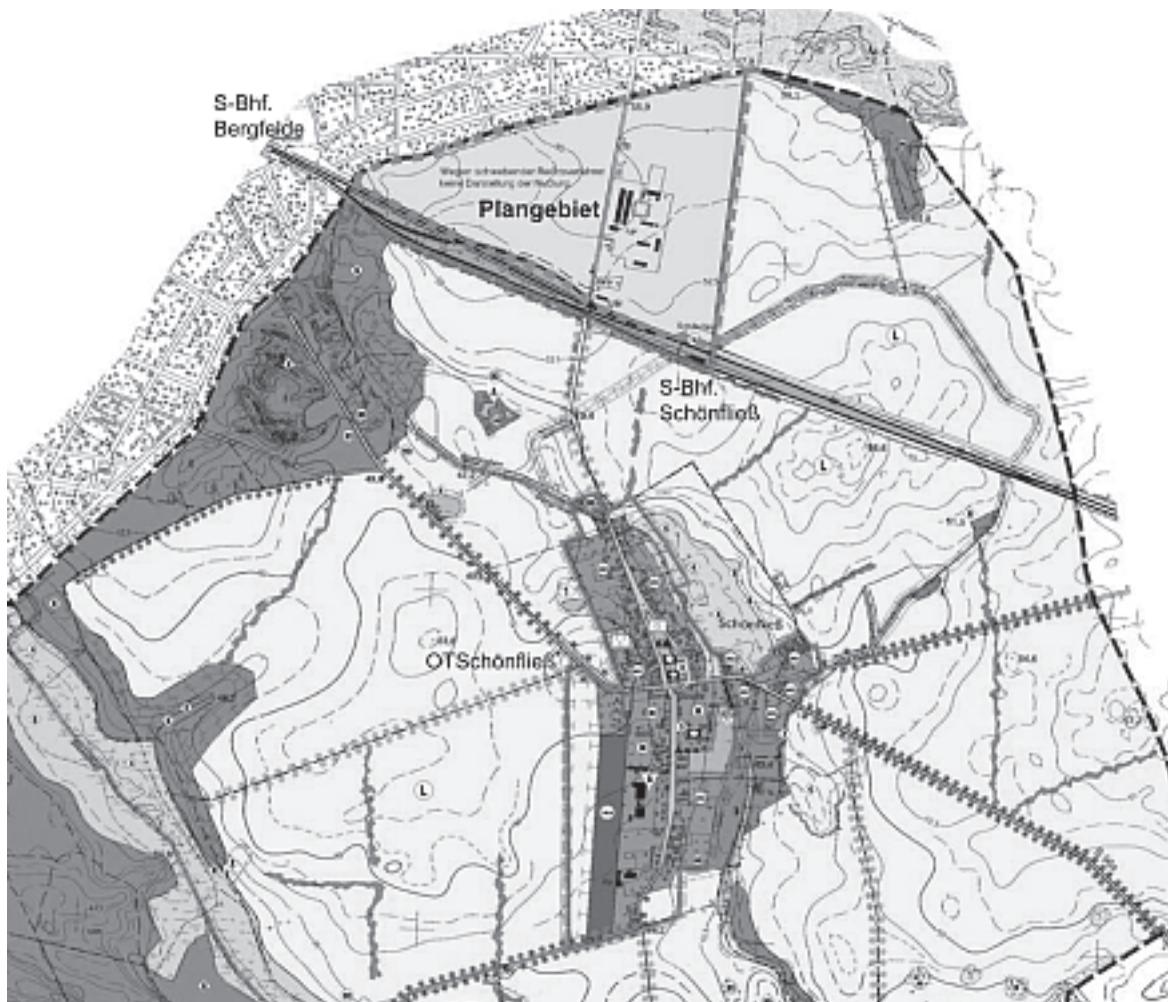
Der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wird somit in **unveränderter Form** wieder ausgelegt. **Die bisher abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.**

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 06.12.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ
mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächenutzungsplanes



Umgrenzung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

Amtlicher Teil**Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ beschlossen. Mit Beschluss II/0767/13/35 der Gemeindevertretung vom 17.06.2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ, einschließlich Begründung gebilligt. Mit gleichem Beschluss wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Das **Plangebiet** liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn. Im Osten wird das Plangebiet durch Ackerflächen und den Summter Weg begrenzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

In der Zeit

vom 02.01.2014 bis einschließlich 03.02.2014

liegen die nachfolgend genannten Planunterlagen während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck öffentlich aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“**, vom April 2013 mit **Begründung** einschließlich **grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz** und **Umweltbericht**,
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen**,
- **Schalltechnische Untersuchung** – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8/Vorentwurf November 2012, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- **Lichttechnische Untersuchung** – Lichtemissionen/-Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten - Artenschutz zu den Tierarten Kleinsäugern (Eichhörnchen, Igel, Fledermäusen), Vögeln, Amphibien, Reptilien
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	- Gehölzschutz, - Streuobstwiese - geringfügige Nutzungsänderung von Wald für einen Fuß- und Radweg mit Ausgleich, Erhalt von Wald
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Versiegelung - Aufschüttung (Lärmschutzwall) - Altlasten - Bodenerosion durch Wind und Wasser

Amtlicher Teil

Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Niederschlagsentwässerung - Trinkwasser- und Gewässerschutz
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Kaltluftentstehungsgebiet - Luftaustausch
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Klimaschutz, - Kleinklima
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Weitblick in die Landschaft, - Lärmschutzanlagen mit integriertem Funktionsgebäude, - Streuobstwiese
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Lärmimmissionen - Lichtimmissionen - gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion - Erholungsnutzung, Sport
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	- Bodendenkmale - Leitungen und Anlagen zur Niederschlagsentwässerung - Schutz der benachbarten Bahnlinie vor Blendeinwirkungen und Störungen durch den Sportbetrieb (z.B. Ballflug)
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	- Inanspruchnahme von Freiraum für die geplante Sportplatzanlage und die geplanten Grünflächen - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche - nahe gelegenes Landschaftsschutzgebiet Westbarnim - Naturpark Barnim
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Naturschutzgebiete	- nicht betroffen
hochwertige und geschützte Biotope und Biotopverbund	- Biotope geringer bis mittlerer Wertigkeit - Verbesserung des Biotopverbundes
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	- nicht betroffen
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	- Lärmimmissionen und Lärmschutzwall - Lichtimmissionen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	- nicht betroffen
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	- Darstellung von Siedlungsflächen im Landschaftsplan Gemeinde Mühlenbecker Land
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	- nicht betroffen

Amtlicher Teil

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ **Stellungnahmen** bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck **abgegeben** werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonstige Informationen:

Die vorstehend bekanntgemachte öffentliche Auslegung betrifft eine Wiederholung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, die bereits in der Zeit vom 18.07.2013 bis zum 22.08.2013 durchgeführt worden war. Die Wiederholung der Auslegung ist aus Anlass einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 3.12 vom 18.07.2013) zu einem anderen Bebauungsplanverfahren in Baden-Württemberg erforderlich geworden.

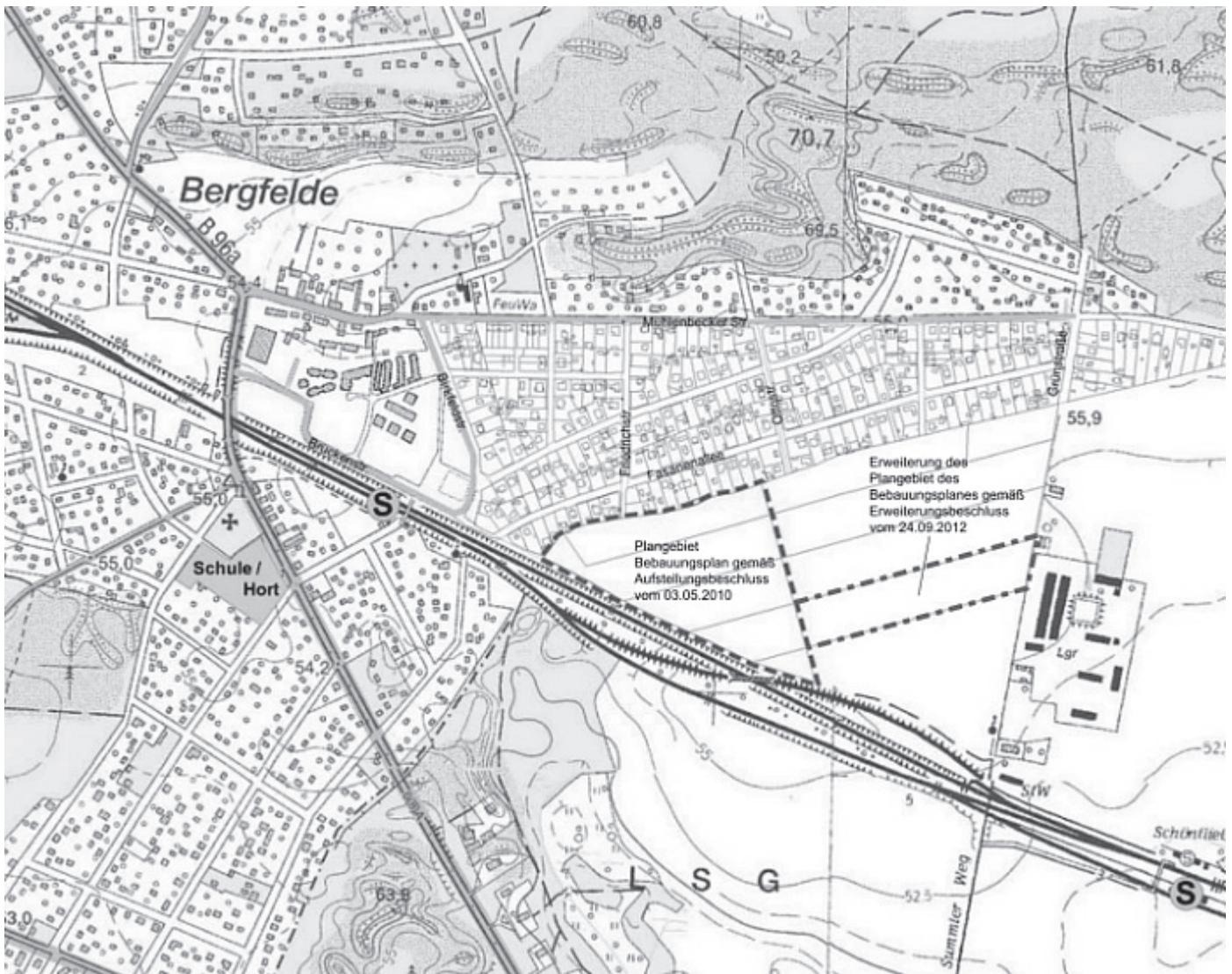
Der **Entwurf des Bebauungsplanes** Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ wird somit in **unveränderter Form** wieder ausgelegt. **Die bisher abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.**

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 06.12.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

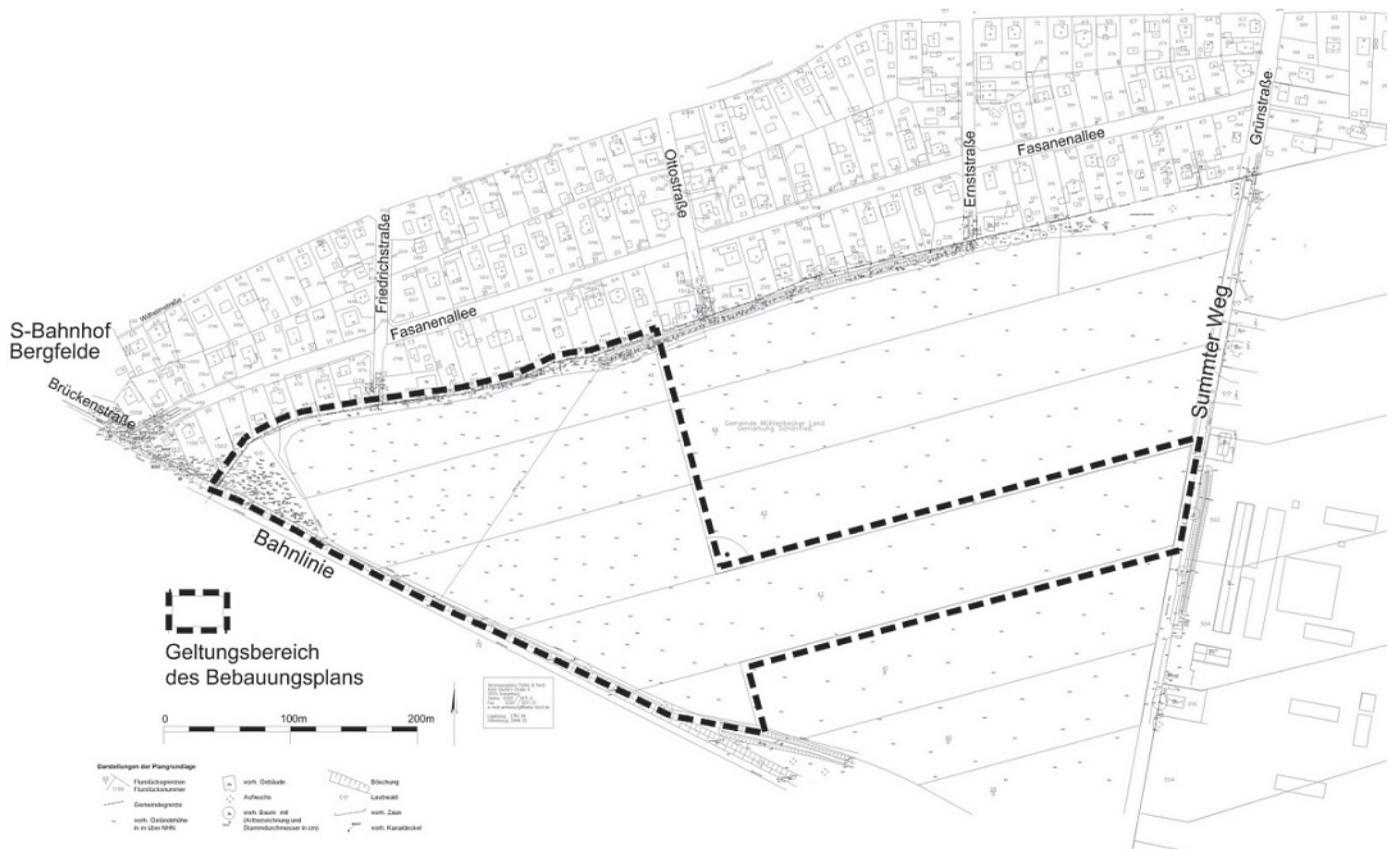
Siegel

Darstellung der Lage des Plangebietes und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Baubangstatistik 2013 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Baubangstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ende des amtlichen Teils